

Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zweck der Verordnung

Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) vom 7. Februar 2001 (BGBl. I S. 170) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch Betrieb von Funkanlagen einschließlich Radaranlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern zu treffen. Das FTEG ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Richtlinie 1999/5/EG, die mit Artikel 7 den Mitgliedstaaten das Recht einräumt, den Betrieb von Funkanlagen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit einzuschränken. Von diesem Recht wird mit der Verordnung Gebrauch gemacht.

Notwendigkeit der Verordnung

Das Nachweisverfahren für ortsfeste Funkanlagen, das durch die Verordnung neu gefasst wird, wurde bislang durch die Verfügung des ehemaligen Bundesministers für Post und Telekommunikation 306/97/BMPT geregelt. Bei der Anwendung der Vfg. 306/97 hat sich der Bedarf für eine Modifizierung und Anpassung an Erfordernisse der Praxis als notwendig erwiesen. Durch die Ermächtigung im §12 des FTEG geschieht dies in der Rechtsform einer Regierungsverordnung.

Inhalt der Verordnung

Kernstück der Verordnung ist die Festlegung eines Verfahrens, nach dem die Betreiber von ortsfesten Funkanlagen nachzuweisen haben, dass ihre Anlagen die geforderten Grenzwerte einhalten. Die Verordnung legt grundsätzlich keine eigenen Grenzwerte fest, sondern bezieht sich auf die Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV), wobei allerdings der Anwendungsbereich des Bundesimmissionsschutzrechts insofern erweitert bzw. ergänzt wird, als alle Betreiber von ortsfesten Funkanlagen, also auch Funkamateure und öffentlich rechtliche Betreiber einbezogen werden und Frequenzbereiche, für die keine Grenzwerte festgelegt sind, ebenfalls erfasst werden. Ergänzend werden die Grenzwerte nach Entwurf DIN VDE 0848-3-1/A1 (Ausgabe Februar 2001) herangezogen.

Der Nachweis über die Konformität mit den Grenzwerten wird über eine Standortbescheinigung erbracht, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) ausgestellt wird. Funkamateure unterliegen einem erleichterten Verfahren. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung wird durch die Reg TP überwacht.

Kosten

Das Verfahren der Standortbescheinigung ist für die Betreiber der Funkanlagen kostenpflichtig. Der Aufwand der Verwaltung für die Erteilung der Standortbescheinigung und für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Funkanlagen wird über Gebühren und Auslagen abgegolten, die in der Anlage zur Verordnung festgelegt sind.

Der Bundeshaushalt wird somit durch die Verordnung mit keinen zusätzlichen Kosten belastet.

B. Besonderer Teil

Zu §1 (Zweck und Anwendungsbereich)

Eine Gesundheitsgefährdung von Personen durch elektromagnetische Felder, die von bestimmten in der Verordnung spezifizierten Funkanlagen ausgehen, soll ausgeschlossen werden können. Die Verordnung regelt, welche Anforderungen sich daraus für den Betreiber ortsfester Funkanlagen ergeben und wie deren Erfüllung überwacht wird.

Zu §2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1:

Für den Begriff der Funkanlage greift die Verordnung auf die Definition des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) zurück, die von der Definition des Telekommunikationsgesetzes abweicht. Es gilt der Grundsatz, dass die im Gesetz und in der zugehörigen Verordnung verwendeten und definierten Begriffe nur für die jeweilige Rechtsvorschrift gelten.

Die Verordnung unterwirft nur ortsfeste Funkanlagen dem Standortbescheinigungsverfahren, weil sich ein Bezug auf ortsfeste Werte elektromagnetischer Felder für bewegliche Funkanlagen nicht herstellen lässt.

Radaranlagen werden ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass es sich auch bei ihnen um Funkanlagen im Sinne der Definition handelt. Die Einbeziehung ist sachgerecht, weil von diesen Anlagen vergleichbare Risiken ausgehen können.

Zu Nummer 2:

Die Verordnung behandelt ortsfeste Amateurfunkanlagen als eine Teilmenge der ortsfesten Funkanlagen. Amateurfunkanlagen unterliegen einem modifizierten Verfahren, das dem

Experimentiercharakter dieser Anlagen Rechnung trägt. Hinsichtlich der Definition der Amateurfunkanlagen wird auf das Amateurfunkgesetz vom 23.06.1997 (BGBl. I S. 1494), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) verwiesen.

Zu Nummer 3:

Die zum Betrieb einer ortsfesten Funkanlage berechtigende Genehmigung bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Standort. Dies ist der Punkt, an dem die Antenne der Funkanlage errichtet ist. Die Definition stellt klar, dass an einem Standort mehrere Antennen betrieben werden können. Zu einem Standort werden von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post alle Funkanlagen zusammengefasst, deren Antennen auf demselben Mast oder in unmittelbarer Nähe von einander montiert sind. In unmittelbarer Nähe sind sie dann montiert, wenn die Sicherheitsabstände der einzelnen Antennen sich überlappen.

Zu Nummer 4:

Die Verordnung regelt die Anforderung „Vermeidung von Gesundheitsgefährdung“ über den einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstand, innerhalb dessen sich keine Personen unbefugt aufhalten dürfen. Dieser wird auf der Basis der Grenzwerte für die elektromagnetischen Felder, die in §3 aufgeführt sind, ermittelt. Dabei werden alle am Standort vorhandenen Sendeantennen berücksichtigt.

Zu Nummer 5:

Für den Sicherheitsabstand ist nicht allein die einzelne Antenne relevant, sondern der Standort, an dem die Gesamtheit der Antennen installiert ist. Aus diesem Grund definiert die Verordnung den Begriff der Bezugsantenne, damit ein eindeutiger Bezugspunkt zur Angabe des Sicherheitsabstands besteht. Die Bezugsantenne selbst muss für die Berechnung des standortbezogenen Sicherheitsabstands relevant sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn für diese Antenne kein Sicherheitsabstand erforderlich ist und die Antenne auch im Übrigen den Gesamtsicherheitsabstand des Standorts nicht beeinflusst. Ein Sicherheitsabstand ist insbesondere bei ausschließlichen Empfangsantennen nicht erforderlich. Aufgrund der Charakteristik der Antenne kann dies aber auch für bestimmte Sendeantennen zutreffen. Für diese ist jedoch zusätzlich zu prüfen, ob ein Einfluss auf den für den gesamten Standort zu berechnenden Sicherheitsabstand ausgeschlossen werden kann. Nur wenn dies der Fall ist, ist die betreffende Antenne nicht als Bezugsantenne anzusehen.

Zu Nummer 6:

Der „systembezogene Sicherheitsabstand“ bezeichnet den zur jeweiligen Sendeantenne eines Standortes einzuhaltenen Sicherheitsabstand. Hierdurch wird ein höheres Maß an Transparenz der Standortbescheinigung erreicht, da für jede Sendeantenne der spezifische Sicherheitsabstand ausgewiesen ist. Die Berechnung des Sicherheitsabstands erfolgt unter Beachtung des Schutzzwecks der Vorschrift. Daher ist bei der Festlegung dieses Abstands sicherzustellen, dass er alle Orte berücksichtigt, an denen ein Schutz von Personen gewährleistet sein muss.

Zu Nummer 7:

Der „kontrollierbare Bereich“ umfasst den Bereich, in dem sich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse keine Personen aufhalten können, wie etwa im Luftraum, oder der gegen den Zutritt von Personen durch den Betreiber aufgrund seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten abgeschirmt wird.

Zu Nummer 8:

Hinsichtlich des Begriffs des Betreibers wurde die Definition des § 3 Nr. 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes sinngemäß in die Verordnung übernommen.

Zu §3 (Grenzwerte)

Die Verordnung legt keine eigenen Grenzwerte fest, sondern bezieht sich im Wesentlichen auf die Rechtsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie auf Empfehlungen der EU und eine nationale Norm.

Da die gegenwärtige Fassung der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) noch keine Regelungen für Frequenzbereiche zwischen 50 Hz und 10 MHz enthält, wird für die Frequenznutzung in diesem Bereich in der Nummer 2 auf die Empfehlungen 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zurück gegriffen.

Die in Nummer 3 in Bezug genommene DIN-Norm bezweckt den Schutz von Trägern aktiver Körperhilfsmittel. Aktive Körperhilfsmittel sind beispielsweise Herzschrittmacher, Insulinpumpen oder Cochlea-Implantate. Die genannte DIN-Norm hat bislang lediglich

Grenzwerte für den Schutz von Herzschrittmachern definiert, so dass der Verweis auf die übrigen aktiven Körperhilfsmittel gegenwärtig leer läuft.

Elektromagnetische Felder können unter bestimmten Umständen die Herzschrittmacherfunktion beeinträchtigen - mit möglichen negativen gesundheitlichen Folgen für den Träger des Implantats. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass selbst moderne Herzschrittmacher, z.B. aufgrund unzureichender Elektrodenverlegung, ausreichend störsicher sind, wurde die Zusatzbedingung ergänzend eingefügt, was insbesondere im unteren Hochfrequenzbereich von Bedeutung ist, da hier leistungsstarke Funkanlagen betrieben werden.

Satz 2 sieht vor, dass bei der Berechnung des Schutzabstands auf der Basis der Grenzwerte nicht nur die Emissionen der Funkanlagen des betreffenden Standortes, sondern auch elektromagnetische Felder weiterer Funkanlagen der Umgebung zu berücksichtigen sind. Bezugsort für die Einhaltung der Grenzwerte sind mindestens die in der 26. BImSchV festgelegten Orte. Dies sind all jene Orte in Gebäuden und auf Grundstücken, die für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Diese Regelung gewährleistet eine dynamische Anpassung an das Schutzniveau des Bundesimmissionsschutzrechts.

Zu § 4 (Standortbescheinigung)

Absatz 1 regelt die Betriebserlaubnis von ortsfesten Funkanlagen in Form der Standortbescheinigung. Die untere Begrenzung der abgestrahlten Leistung einer Funkanlage, ab der eine Standortbescheinigung zu beantragen ist, wurde eingeführt, weil bei Leistungen unter 10 Watt nur sehr geringe Gefährdungspotenziale bestehen, die mit Hilfe des Standortbescheinigungsverfahrens faktisch nicht weiter minimiert werden könnten. Insbesondere sind hier die zu errechnenden Sicherheitsabstände so gering, dass sie in der Praxis bereits ohne gesonderte Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Trägt eine Funkanlage geringer Leistung allerdings zur Gesamtstrahlungsleistung eines Standortes mit 10 Watt oder mehr bei, wird sie als eine bescheinigungspflichtige Anlage behandelt.

Absatz 2 nimmt Amateurfunkanlagen aus der Standortbescheinigungspflicht aus, soweit sie nicht den Regelungen des § 8 unterfallen. Damit wird dem Charakter der Amateurfunkanlagen als experimentelle, nicht zum permanenten Betrieb bestimmten Anlagen Rechnung getragen.

Unter bestimmten, in § 8 geregelten Umständen unterliegen jedoch auch Amateurfunkanlagen der Standortbescheinigungspflicht.

Ausgenommen sind ferner Funkanlagen, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweisen. Aufgrund der konkreten Antennenkonfiguration einer Anlage ist es im Einzelfall möglich, dass ein Menschen potenziell gefährdendes elektromagnetisches Feld vermieden werden kann. Hier bedarf es dann keiner Festlegung eines Sicherheitsabstands. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll in derartigen Fällen von der Erteilung einer Standortbescheinigung abgesehen werden. Diese Funkanlagen müssen allerdings der Reg TP gemeldet werden, damit die Behörde ihren Überwachungsaufgaben und ihrer Informationspflicht bei Anfragen nachkommen kann.

Absatz 3 erlaubt Behörden mit Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit die unverzügliche Inbetriebnahme von ortsfesten Funkanlagen ohne vorherige Beantragung einer Standortbescheinigung, um bei Gefahrenlagen oder notwendigen Maßnahmen der Strafverfolgung ein rasches und unaufschiebbares Reagieren zu ermöglichen. Aber auch bei diesen Anwendungen müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Die 4-Wochenfrist stellt einen Kompromiss dar zwischen der Absicht, die Arbeit der Sicherheitsbehörden nicht zu behindern und der Forderung, auch für diesen Funkbetrieb den Nachweis zu erhalten, dass die Grenzwerte eingehalten werden und ein Gesundheitsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Absatz 4 folgt der schon heute geübten Praxis, im oberen Frequenzbereich standardisierte Anträge zu verwenden, um einen einheitlichen Qualitätsmaßstab für die Berechnungen der Sicherheitsabstände zu erhalten. Allerdings sind die Formblätter der Anträge nicht Bestandteile der Verordnung, sondern werden im Amtsblatt der Reg TP veröffentlicht, um bei Anpassungsbedarf, der sich aus den Erfahrungen der Praxis ergeben kann, flexibel zu sein.

Absatz 5 fordert vom Antragsteller eine Reihe von Unterlagen, die der Regulierungsbehörde zur Erteilung der Standortbescheinigung vorliegen müssen. Der Antrag kann von der Behörde nur beschieden werden, wenn ihr die Antragsunterlagen vollständig vorgelegt wurden.

Absatz 6 bezieht sich auf die Nutzung eines Standortes durch verschiedene Anlagenbetreiber. Die Vorschrift stellt hinsichtlich der Kostentragungspflicht des Antragstellers klar, dass er auch den finanziellen Aufwand für eine ggf. erforderliche Bewertung von bereits am Standort

vorhandenen Anlagen zu tragen hat. Dies folgt dem Grundsatz, dass jeweils der zuletzt einen Standort in Anspruch nehmende Betreiber Verantwortlicher gegenüber der Behörde ist. Näher ausgeführt wird das durch die Regelung des § 6.

Die Gebühren für die Erteilung der Standortbescheinigung werden in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesen.

Zu § 5 (Erteilen einer Standortbescheinigung)

Die Vorschrift enthält zusammengefasst die Funktionen der Reg TP im Zusammenhang mit der Erteilung der Standortbescheinigung.

Absatz 1 legt das von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bei der Ermittlung der Sicherheitsabstände anzuwendende Verfahren fest. Die Vorschrift unterscheidet zwischen rechnerischer und messtechnischer Ermittlung des Sicherheitsabstands. Die rechnerische Ermittlung gewährleistet eine wirtschaftliche und in den meisten Fällen ausreichend exakte Methode. Dagegen ist eine gemäß der vorgeschriebenen Norm vorzunehmende Messung für komplizierte Antennenanordnungen angezeigt. Bei der Bestimmung des Sicherheitsabstands sind die Feldstärken umliegender ortsfester Funkanlagen ebenfalls zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um Funkanlagen, deren Antennen im Umfeld des betreffenden Standorts angebracht sind und daher ebenfalls Einfluss auf die elektromagnetischen Felder in der Nähe des Standorts haben. Einfluss haben solche Anlagen indes nur, wenn sie eine relevante Feldstärke aufweisen. Die Regulierungsbehörde muss daher bei der Berechnung des Sicherheitsabstands nicht alle im Umfeld befindlichen Anlagen ermitteln und berücksichtigen, sondern nur solche, die einen Einfluss auf die elektromagnetischen Felder im Umfeld des zu bescheinigenden Standorts haben. Durch die Einbeziehung dieses sogenannten Umfeldfaktors wird sichergestellt, dass an keinem Punkt außerhalb des Sicherheitsabstands die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden. Im Übrigen sind bei der Bestimmung des Sicherheitsabstands alle Unsicherheiten und Toleranzen sowohl der Berechnungen als auch bei Messungen zu berücksichtigen. Für die Kalibrierung der Messgeräte und die Ermittlung von Messfehlertoleranzen existieren eigene Normen.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen zur Erteilung einer Standortbescheinigung dar. Danach wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der ermittelte Sicherheitsabstand, also jener Bereich, innerhalb dessen die Grenzwerte nicht eingehalten werden, innerhalb des vom Betreiber kontrollierbaren Bereichs liegt. Der kontrollierbare Bereich muss also identisch oder größer als der durch den Sicherheitsabstand festgelegte Bereich sein. Der kontrollierbare Bereich ist in § 2 Nr. 7 definiert. Es ist Aufgabe des Betreibers, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich während des Betriebs der Funkanlage keine Personen innerhalb des standortbezogenen Sicherheitsbereichs aufhalten können, indem dieser z.B. durch eine geeignete Umzäunung gesichert wird.

Die Anlage darf gemäß Satz 2 nur betrieben werden, soweit sich keine Personen innerhalb des standortbezogenen Sicherheitsbereichs aufhalten. Ausgenommen ist lediglich der Aufenthalt von Personen aus betriebstechnischen Gründen, also bezüglich des Betriebspersonals, das Montage- oder Wartungsarbeiten verrichtet.

Absatz 3 lässt Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 2 nur in einem engen Rahmen zu. Mit dieser Ausnahmeregelung soll der Betrieb leistungsstarker Rundfunksender ermöglicht werden, obwohl der Sicherheitsabstand außerhalb des kontrollierbaren Bereichs liegt, wenn es nicht möglich ist, dem grundsätzlich geltenden Minimierungsgebot zu folgen. Diese Funkanlagen befinden sich in der Regel auf eingezäunten eigenen Grundstücken und abgelegen von Wohngebieten.

Die Genehmigung ist gemäß Satz 2 mit Nebenbestimmungen zu versehen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten. Der Betreiber hat zum Schutz von Personen die Grenzen des Sicherheitsabstands nach Satz 3 zu kennzeichnen.

Die Einhaltung der Anforderungen der Ausnahmegenehmigung sind von der Regulierungsbehörde regelmäßig zu überprüfen. Hiermit wird dem erhöhten Gefährdungspotenzial dieser Anlagen Rechnung getragen.

Satz 5 stellt das Recht zum Betrieb der Anlage unter die weitere Voraussetzung, dass sich während des Betriebs keine Personen im kontrollierbaren Bereich aufhalten, es sei denn aus betriebstechnischen Gründen.

Absatz 4 regelt die vorläufige Standortbescheinigung. Sie wird erstellt, wenn bei komplexen Anlagen, die aus mehreren unterschiedlichen Komponenten bestehen können, erst nach dem Einschalten der erforderliche Sicherheitsabstand messtechnisch festgelegt werden kann und daher erst zu diesem Zeitpunkt eine endgültige Standortbescheinigung erteilt werden kann. Es kann für den Errichter einer solchen Anlage jedoch ein erhebliches Interesse an einer vorläufigen Bescheinigung bestehen, etwa im Hinblick auf baurechtliche Genehmigungsverfahren. Der Inhaber einer solchen Bescheinigung darf den Wirkbetrieb der Anlage nicht aufnehmen. Er hat vielmehr vor Inbetriebnahme eine endgültige Standortbescheinigung zu beantragen. Gemäß § 7 Abs. 3 erlischt die vorläufige Standortbescheinigung mit der Erteilung der endgültigen Standortbescheinigung. Gegebenenfalls weichen die Betriebsparameter der endgültigen Standortbescheinigung aufgrund der messtechnischen Ergebnisse von denen der vorläufigen Standortbescheinigung ab.

Zu § 6 (Standortmitbenutzung)

Die Vorschrift enthält die Maßnahmen, die anzuwenden sind, wenn auf einem vorhandenen Standort eine weitere Funkanlage hinzu kommt. Dabei ist es unerheblich, ob der vorhandene Standort bereits eine Standortbescheinigung besitzt oder nicht, wenn die Gesamtstrahlungsleistung einschließlich der hinzukommenden Funkanlage 10 Watt oder mehr beträgt.

Absatz 1 legt dem Betreiber der hinzu kommenden Funkanlage alle Pflichten und Aufgaben auf, die notwendig werden, um den Standort nach den neuen Gegebenheiten zu bewerten und alle Daten der Standortbescheinigung auf den aktuellen Stand zu bringen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Schutzanforderungen eingehalten werden. Der Betreiber der hinzu kommenden Funkanlage muss die neue Standortbescheinigung beantragen und trägt hierfür die Kosten. Die Verpflichtung, dass der Betreiber der hinzu kommenden Anlage dafür zu sorgen hat, dass alle erforderlichen Daten der bereits vorhandenen Anlagen der Reg TP zur Verfügung gestellt werden, ist für den Fall vorgesehen, dass noch keine Standortbescheinigung für diesen Standort vorliegt. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die bereits vorhandenen Anlagen eine Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt noch nicht überschritten hatten, dieses aber, unter Berücksichtigung der weiteren Anlage, nun der Fall ist.

Absatz 2 legt fest, dass die Regelungen des Absatzes 1 auch für den Fall gelten, dass ein Betreiber, der seine Funkanlage an einem Standort, der von mehreren Betreibern genutzt wird, in einer Weise ändert, dass die für die Feststellung des Sicherheitsabstands relevanten Daten nicht mehr gültig sind. Sinngemäß gilt dies auch für einen Standort, der bislang noch keine Standortbescheinigung besessen hat, die Änderung aber eine Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt und mehr bewirkt.

Absatz 3 behandelt die Konstellation, dass sich auf dem von mehreren Betreibern genutzten Standort eine Amateurfunkanlage befindet. In der Regel unterliegen ortsfeste Amateurfunkanlagen nicht der Standortbescheinigungspflicht. Derartige Anlagen können als experimenteller Funk ihrer Natur nach variabel betrieben werden. Deshalb muss bei der Bewertung des Standortes stets die Konfiguration angenommen werden, die zu einem maximalen Eintrag der elektromagnetischen Feldstärke führt. Der Antragsteller, d.h. der zuletzt hinzukommende Betreiber gemäß Absatz 1 oder derjenige, der seine Funkanlage gemäß Absatz 2 ändern will, muss die Kosten tragen, die für die besondere Erfassung der Amateurfunkanlage anfallen.

Absatz 4 stellt klar, dass mit der Erteilung der aktuellen Standortbescheinigung, die stets alle am Standort befindlichen Funkanlagen einbezieht, alle vorher ausgestellten Standortbescheinigungen erlöschen. Der Antragsteller erhält die Standortbescheinigung. Den übrigen Betreibern an diesem Standort wird von der Regulierungsbehörde eine schriftliche Mitteilung unter Angabe des Inhabers der Standortbescheinigung übersandt. Damit ist die notwendige Transparenz für alle Betreiber am Standort gewährleistet.

Zu § 7 (Widerruf und Erlöschen einer Standortbescheinigung)

Absatz 1 enthält in Satz 1 einen besonderen Widerrufsgrund, wenn die Grenzwerte des § 3 geändert wurden. Dies kann auf die jeweilige Standortbescheinigung nachhaltigen Einfluss haben, so dass Änderungsbedarf bestehen kann. Im Falle einer Verschärfung der Grenzwerte erlischt die erteilte Standortbescheinigung unmittelbar, da hier eine geänderte Festsetzung und Ausweitung der Sicherheitsabstände erforderlich sein wird.

Absatz 2 legt die weiteren Fälle fest, in denen die Standortbescheinigung unmittelbar erlischt. Nr. 1 erfasst die Konstellationen, bei denen die technischen Parameter einer oder mehrerer Funkanlagen eines Standortes diejenigen überschreiten, die bei der Erteilung der Standortbescheinigung zu Grunde gelegt worden waren, so dass eine Ausdehnung des Sicherheitsabstands erforderlich wird. Dies kann seine Ursache in einer nachträglichen technischen Änderung, etwa einer Erhöhung der Sendeleistung, oder in einer unzutreffenden Beantragung der Anlage haben.

Nach Nr. 2 erlischt die Bescheinigung, wenn sich das Umfeld des Standortes ändert und hierdurch eine Ausweitung des Schutzabstands erforderlich wird. Dies kann z.B. eintreten, wenn hinzukommende Sendefunkanlagen in der Umgebung des Standortes den bei der Ermittlung des Schutzabstands zu berücksichtigenden Umfeldfaktor entsprechend beeinflussen oder wenn durch Änderung der Bebauung der kontrollierbare Bereich beschnitten wird.

Absatz 3 trifft Regelungen für den Bestand der vorläufigen Standortbescheinigung. Sie erlischt mit Erteilung der endgültigen Standortbescheinigung.

Zu § 8 (Ortsfeste Amateurfunkanlagen)

Die Vorschrift enthält die besonderen Regelungen für Funkamateure. Dieser weltweit aktiven Gruppe, deren Funkanwendungen experimentellen Charakter haben, wird traditionell ein hohes Vertrauen bezüglich ihrer Fachkundigkeit zugebilligt, da sie ihr für den Funkbetrieb erforderliches Wissen in einer anspruchsvollen Prüfung nachweisen müssen. Aus diesem Grund ist der Bereich des Amateurfunks besonders zu betrachten. Auch sollten deutsche Funkamateure im Vergleich zu ihren europäischen Partnern nicht unverhältnismäßig strengeren Regelungen unterworfen werden.

Absatz 1 schreibt vor, wann eine ortsfeste Amateurfunkanlage eine Standortbescheinigung benötigt. Dies ist der Fall, wenn ein Funkamateur seine Funkanlage auf einem Standort errichten will, an dem sich schon andere ortsfeste Funkanlagen befinden, die der Standortbescheinigungspflicht unterliegen. Damit wird sichergestellt, dass für den bereits der Bescheinigungspflicht unterliegenden Standort ein zutreffender Sicherheitsabstand festgesetzt werden kann. Nicht geregelt aber möglich ist der Fall, dass der Funkamateur freiwillig eine

Standortbescheinigung beantragt. Dann unterliegt er den für die übrigen Betreiber analog geltenden Regelungen der §§ 4 und 5.

Absatz 2 gestattet für den Regelfall den Betrieb ortsfester Amateurfunkanlagen mit einer ausgestrahlten Leistung von 10 Watt und mehr bei Vorliegen der im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen. Wesentliches Kriterium ist hier der Verzicht auf das Vorliegen einer Standortbescheinigung. Der Betreiber hat seine Anlage vor Aufnahme des Betriebs der Regulierungsbehörde gegenüber anzuzeigen. Diese Anzeige ist gebührenfrei. Der Betrieb der Anlage ist des Weiteren nur gestattet, wenn die in Absatz 2 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Anzeigeverfahren statt des Standortverfahrens wird für Amateurfunkanlagen als ausreichend erachtet, weil hiermit dem experimentellen, nicht kommerziellen Charakter dieser Anlagen hinreichend Rechnung getragen wird. Aus der Anzeige in Verbindung mit den übrigen Unterlagen, die beim Anlagebetreiber vorhandenen sein müssen, wird gegenüber der Regulierungsbehörde die Einhaltung der Grenzwerte dokumentiert. Dies kann die Behörde jederzeit, insbesondere bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben, nachprüfen. Dem Schutzziel der Verordnung ist damit in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Liegt der Sicherheitsabstand nicht innerhalb des kontrollierbaren Bereichs, gelten die Regelungen des **Absatzes 3**. Danach darf die Anlage gleichwohl betrieben werden, soweit lediglich die Grenzwerte für aktive Körperhilfsmittel nach § 3 Nr. 3 außerhalb des kontrollierbaren Bereichs nicht eingehalten werden können. Die ortsfeste Amateurfunkanlage darf in diesen Fällen betrieben werden, wenn unter definierten und vom Betreiber zu gewährleistenden Bedingungen eine Gefährdung von Trägern aktiver Körperhilfsmittel ausgeschlossen werden kann. Dies stellt eine wesentliche Erleichterung für den Amateurfunk dar, ohne die in zahlreichen Fällen der Betrieb von heute existierenden Anlagen eingestellt werden müsste.

Zu § 9 (Anzeige ortsfester Amateurfunkanlagen)

Die Vorschrift enthält die näheren Bestimmungen über die Anzeigepflicht für ortsfeste Amateurfunkanlagen, die als Alternative zur Standortbescheinigung unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Funkamateure geschaffen wurde. Die Norm regelt insbesondere Einzelheiten des Anzeigeverfahrens.

Absatz 1 legt fest, dass die Anzeige nach den von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Vorgaben durchzuführen ist. Um gegebenenfalls diese Vorgaben flexibel an Erfordernisse der Praxis anpassen zu können, wird darauf verzichtet, die Vorgaben selbst in die Verordnung zu integrieren.

Absatz 2 beschreibt das bei der Anzeige zu berücksichtigende Ermittlungsverfahren zur Bestimmung der Sicherheitsabstände. Die Einhaltung der Grenzwerte ist mit Hilfe bestimmter Berechnungs- und Messverfahren zu ermitteln. Die Berechnungs- und Messergebnisse sind zu dokumentieren und diesbezügliche Unterlagen für eine eventuelle Überprüfung durch die Regulierungsbehörde aufzubewahren.

Absatz 3 schreibt vor, welche Dokumente teils der Anzeige beizufügen, teils vom Funkamateurl nach der Erstellung aufzubewahren und erforderlichenfalls bei einer Überprüfung durch die Regulierungsbehörde vorzuzeigen sind. Um den Verwaltungsaufwand der Behörde für das für den Funkamateurl kostenlose Anzeigeverfahren in Grenzen zu halten, verbleibt der überwiegende Teil der Unterlagen beim Antragsteller. Da Amateurfunkanlagen optional mit hohen Leistungen betrieben werden dürfen und sich meist in Wohngebieten befinden, ist der vorgeschriebene Aufwand für die Dokumentation, der von den Funkamateuren zu leisten ist, gerechtfertigt. Im Regelfall wird der Anlagebetreiber eine Maximalkonfiguration anzeigen, die er im Rahmen seiner Experimente ausschöpfen aber nicht überschreiten darf. Wegen der durch die Amateurfunkprüfung nachgewiesenen Fachkundigkeit des Funkamateurs kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dieser in der Lage ist, die Dokumentation ausreichend exakt durchzuführen.

Absatz 4 verpflichtet den Funkamateurl, seine Anlage ständig auf Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen und bei technischen Veränderungen, die zur Überschreitung der Grenzwerte führen können, ein erneutes Anzeigeverfahren zu durchlaufen. Damit soll sicher gestellt werden, dass die Verantwortung des Funkamateurs für die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit seiner Funkanlage nicht mit der Abgabe der Anzeige endet, sondern als permanente Aufgabe bestehen bleibt.

Zu § 10 (Schutz von Trägern aktiver Körperhilfsmittel)

Absatz 1 gewährt über den in § 3 festgelegten Frequenzbereich hinaus einen weitergehenden Schutz für die Träger aktiver Körperhilfsmittel. Der für die Träger aktiver Körperhilfsmittel besonders sensible Frequenzbereich ist in § 3 bereits berücksichtigt worden.

Risiken für die Träger aktiver Körperhilfsmittel können allerdings auch in dem darüber hinausgehenden Frequenzbereich entstehen. Dem trägt die Vorschrift Rechnung. Um eine Gefährdung des betreffenden Personenkreises zu vermeiden, hat der Betreiber geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Wahrnehmung dieser Pflicht ist räumlich beschränkt auf den Bereich, in dem die Grenzwerte der DIN-Norm nicht eingehalten werden. Dieser Bereich ist als „Einwirkungsbereich für aktive Körperhilfsmittel“ definiert. Als geeignete Schutzmaßnahmen kommen in erster Linie Aufklärungs- und Hinweispflichten über Betrieb und spezifisches Risiko der Anlage für den gefährdeten Personenkreis in Betracht. Der Betreiber hat eine Dokumentation der von ihm getroffenen Maßnahmen anzulegen. Hierdurch wird eine Nachvollziehbarkeit der vom Betreiber ergriffenen Schutzmaßnahmen ermöglicht. Diese Dokumentation ist den für den Schutz von Personen zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 2 legt fest, dass die Regulierungsbehörde den Einwirkungsbereich für aktive Körperhilfsmittel in der Standortbeschreibung ausweist. Ebenso hat der Betreiber einer ortsfesten Amateurfunkanlage in der von ihm vorzulegenden Anzeige diesen Bereich darzustellen.

Zu § 11 (Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Funkanlagen)

Nach **Absatz 1** ist die Aufnahme und die Beendigung des Betriebs einer dem Standortbescheinigungsverfahren unterliegenden Anlage der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hierunter fällt nicht nur die erstmalige Inbetriebnahme, sondern auch die Inbetriebnahme nach einer technischen Änderung, die eine erneute Genehmigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 bedingt. Die Aufnahme der Anzeigepflicht ist angemessen, weil eine Standortbescheinigung bereits in der Planungsphase, eventuell lange Zeit vor der Inbetriebnahme der Anlage, gestellt werden kann. Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde den Überblick über den Betriebszustand aller bescheinigten Anlagen behält und in der Lage ist, Plandaten von Ist-Daten zu unterscheiden.

Absatz 2 bezieht Basisstationen von öffentlichen Mobilfunknetzen in die Meldepflicht ein, die aufgrund ihrer geringen Sendeleistung selbst keiner individuellen Standortbescheinigungspflicht unterliegen. Solchen Funkanlagen sind im Gegensatz zu Amateurfunkanlagen oder Betriebsfunkanlagen für dauerhaften Sendebetrieb vorgesehen. Die Meldepflicht setzt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über die dauerhaft von diesen Funkanlagen ausgehenden elektromagnetischen Felder in Kenntnis.

Zu § 12 (Änderung der Funkanlage)

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass die Aufsichtsbehörde Reg TP jeder Zeit in der Lage sein muss, alle Einflüsse, die elektromagnetische Felder auf die Umwelt haben können, aktuell zu verfolgen. Deshalb benötigt sie nicht nur Kenntnisse über die Zunahme der Feldstärke in einem bestimmten Bereich durch Veränderung einer Funkanlage, sondern auch über eventuelle Abnahme der Strahlungsleistung oder Veränderung anderer Parameter. Dies alles sind relevante Daten, die sich auf die Berechnung des Sicherheitsabstands unter Einbeziehung des Umfeldfaktors auswirken können.

Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht für Betreiber von ortsfesten Amateurfunkanlagen bei geplanten technischen Änderungen der Anlage. Neben dieser Regelung steht für die der Standortbescheinigungspflicht unterliegenden Anlagen die Rechtsfolge des § 7 Abs. 2 Nr. 1, nach der die Standortbescheinigung und damit die Betriebserlaubnis erlischt, wenn die Voraussetzungen hierfür, z.B. durch Vergrößerung der Strahlungsleistung, nicht mehr gegeben sind.

Absatz 2 etabliert eine nachträgliche Meldepflicht für alle übrigen, nicht der Regelung des Absatzes 1 unterfallenden ortsfesten Funkanlagen. Hierdurch erhält die Regulierungsbehörde einen umfassenden Überblick über den Ausbauzustand auch jener Anlagen, die vom Betreiber als nicht einem erneuten Bescheinigungsverfahren unterfallend angesehen werden.

Zu § 13 (Überprüfung)

Absatz 1 regelt die Befugnis der Regulierungsbehörde, die in den Standortbescheinigungen festgesetzten Werte zu überprüfen. Dies betrifft vornehmlich die Feststellung, ob außerhalb des in der Bescheinigung angegebenen Sicherheitsabstandes die Grenzwerte eingehalten werden. Die Kosten der Überprüfung hat der Betreiber dann zu tragen, wenn ihm die Nichteinhaltung der Angaben der Standortbescheinigung nachgewiesen wird.

Absatz 2 regelt die Überprüfung der Amateurfunkanlagen. Die Regulierungsbehörde, der lediglich die Inbetriebnahme der Funkanlage angezeigt wurde, kann die Angaben durch Stichproben überprüfen, indem sie die Berechnungen nachvollzieht und, insbesondere bei aufkommendem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, eine Überprüfung vor Ort wahrnimmt. Bei Nichteinhaltung der Angaben muss der Funkamateurl ebenfalls die Kosten tragen wie der Betreiber gemäß Absatz 1.

Zu § 14 (Anordnungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post)

In Ergänzung zu den Befugnissen des § 12 räumt die Vorschrift der Regulierungsbehörde eine Ermessensbefugnis ein, durch erforderliche Anordnungen die Einhaltung der Verordnung durchzusetzen. Dies bezieht sich auch auf die notwendigen Maßnahmen, die Betreiber von Funkanlagen und Amateurfunkanlagen zum Schutz von Trägern von Körperhilfsmitteln zu treffen haben. Als schärfste Maßnahme kann ein Betriebsverbot ausgesprochen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hierbei zu beachten

Zu § 15 (Gebühren und Auslagen)

Die Vorschrift regelt die von der Regulierungsbehörde für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung.

Zu § 16 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmungen räumen den Betreibern von Funkanlagen, die vor dem genannten Stichtag in Betrieb genommen wurden, eine einjährige Übergangsfrist ein, in der ein Antrag auf

eine Standortbescheinigung gestellt werden muss. Die Frist kann ggf. dazu dienen, eine Anpassung der Funkanlage an die Grenzwerte vorzunehmen.

Der Stichtag beinhaltet den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfügung BMPT 306/97, die das Standortverfahren bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geregelt hat. Alle ortsfesten Funkanlagen mit isotrop abgestrahlten Leistungen von 10 Watt (EIRP) oder mehr, die nach diesem Stichtag in Betrieb genommen wurden, besitzen eine Standortbescheinigung gemäß der Vfg. BMPT 306/97. Die Verfügung entspricht weitgehend den Vorschriften der Verordnung, so dass davon auszugehen ist, dass die Funkanlagen, die nach dem o.a. Stichtag eine Standortbescheinigung gemäß Vfg. 306/97 erhalten haben, ebenfalls das nach der Verordnung vorgeschriebene Schutzniveau einhalten. Eine technische Veränderung einer Funkanlage nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird wie eine Neuerrichtung behandelt. Eine Übergangsfrist für die Anzeige von Amateurfunkanlagen wird durch die Amateurfunkverordnung festgelegt.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.